

**Entwurf eines Besoldungsneuregelungsgesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 5/2477);
Unterschiede zwischen BBesG und LBesG-E**

Der Entwurf des Besoldungsneuregelungsgesetzes wird voraussichtlich am 9./ 10. Dezember 2010 verabschiedet und zum 1. April 2011 in Kraft treten. Es sind überwiegend die Regelungen aus dem bisherigen BBesG übernommen worden. Auf folgende Unterschiede zwischen dem Bundesbesoldungsgesetz und dem künftigen Landesbesoldungsgesetz, welche Auswirkungen auf die Höhe der Bezüge oder auf die Arbeit der Bezügestelle haben wird, wird hingewiesen.

Anrechnung auf die weitergewährte Besoldung im einstweiligen Ruhestand (§ 4 BBesG/ § 4 LBesG-E)

Nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird die Besoldung für drei Monate weitergewährt.

Bisher: Anzurechnen waren nur Einkünfte, die aus dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben wurden.

Neu: Nunmehr ist auch eine Anrechnungsregelung für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder aus der Privatwirtschaft vorgesehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 2. HS LBesG-E).

Regelungen zur Altersteilzeit (ATZV/ § 6 LBesG-E)

Es sind viele sprachliche Änderungen in § 6 Abs. 3 LBesG-E gegenüber der ATZV vorgenommen worden.

Bisher: Es fehlte eine Regelung, dass Leistungsbezüge für Professoren der W-Besoldung bei der Aufstockung berücksichtigt werden (für Professoren alten Rechts in der Besoldungsordnung C waren die Zuschüsse zum Grundgehalt jedoch enthalten).

Neu: Bei Professoren der Besoldungsordnung W werden in einer Altersteilzeit künftig die Leistungsbezüge bei der Aufstockung berücksichtigt.

Bisher: Es wurde bei der Ermittlung der Nettobesoldung ein Betrag von 8 v. H. der Lohnsteuer abgezogen (pauschaler Kirchensteuerabzug).

Neu: Der pauschale Kirchensteuerabzug wird nicht mehr vorgenommen.

Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 8 BBesG/ § 8 LBesG)

Bisher: Die Dienstbezüge wurden um 1,79375 v. H. für jedes Jahr, für das eine Versorgung gewährt wurde, gekürzt.

Neu: Die Kürzung der Dienstbezüge erfolgt in Höhe von 75 v. H. der gewährten Versorgung.

Erfahrungszeiten/ neue Besoldungstabelle (§§ 23, 37 LBesG-E sowie Anlage 4)

Die neue Besoldungstabelle für die Besoldungsordnung A sowie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen eine einheitliche Tabelle von acht Stufen je Besoldungsgruppe vor. Die Besoldungsgruppe A 3 ist nicht mehr enthalten (es sind auch keine Personalfälle aus der Besoldungsgruppe A 3 bekannt, ansonsten müssten diese in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet werden). Die Stufenlaufzeiten betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 und vier Jahre in den Stufen 5 bis 7.

Die Besoldungsordnung C bleibt unverändert.

Familienzuschlag (§ 39 LBesG-E sowie Anlage 6)

Die Vorschrift wurde redaktionell umgeschrieben. Systematisch gibt es jetzt nur noch Stufe 1 (Verheiratenzuschlag) sowie Stufe 2 (Kinderanteil im Familienzuschlag). Daher weist Stufe 2 nur noch den Kinderanteil aus und enthält den Verheiratenzuschlag nicht mehr.

Die Stufe 1 (Verheiratenzuschlag) unterscheidet in der Höhe nicht mehr zwischen den Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und den Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, sondern weist einheitlich für alle Beamten den höheren Betrag aus.

Ab dem dritten Kind wird der Kinderanteil im Familienzuschlag auf 310 Euro erhöht.

Ausgleichszulagen (§ 13 BBesG/ § 42 LBesG-E)

Die Ausgleichszulage wurde in das Kapitel „Zulagen/Vergütungen“ (§§ 41 bis 47) verschoben.

Bisher: Es mussten stets die bisherigen Dienstbezüge dynamisiert fortgeschrieben werden und mit den neuen Dienstbezügen verglichen werden.

Neu: Die Differenz wird nur noch einmal festgesetzt und in fünf Schritten gleichmäßig abgebaut.

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel (§ 43 LBesG-E)

Es wurde eine neue Ausgleichszulage für den Fall, dass ein Beamter aus einem anderen Land oder vom Bund in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes wechselt. Die Differenz zwischen den bisherigen Dienstbezügen und den neuen Dienstbezügen ist dynamisch und verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag (§§ 48 bis 51 LBesG-E)

Die Regelungen zu den Auslandsdienstzuschlägen wurden vereinfacht, da es sowieso nur sehr wenige Fälle gibt (nahezu alle in Brüssel).

Der Auslandszuschlag beträgt 38 v. H. des Grundgehaltssatzes der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des Beamten. Der AuslandsKinderzuschlag beträgt das Doppelte des Familienzuschlages der Stufe 2 (ein Kind).

Tabellen sind zur Ermittlung des Auslandszuschlages nicht mehr erforderlich.

Der Mietzuschlag sowie der Auslandsverwendungszuschlag bleiben unverändert.

Hinweis: Es ist eine Ausgleichszulage in Artikel 2 § 6 Abs. 2 vorgesehen, falls die Auslandszuschläge nach bisherigem Recht höher als nach neuem Recht sein sollten (s. u.).

Anwärterbezüge (§§ 52 bis 56 LBesG-E)

Die Regelungen wurden sprachlich überarbeitet, aber inhaltlich bleiben sie unverändert.

Jährliche Sonderzahlung (§ 57 LBesG-E)

Die bisherige Sonderzahlung für die dritten und jedes weitere Kind in Höhe von 400 Euro wird auf 25,56 Euro reduziert, weil der monatliche Kinderanteil im Familienzuschlag auf 310 Euro erhöht wurde.

Vermögenswirksame Leistungen (§§ 58 bis 60 LBesG-E)

Die vermögenswirksamen Leistungen betragen 6,65 Euro. Die bisherige Regelung, dass ein Betrag von 13,29 Euro bei Anwärterbezügen unterhalb von 971,45 Euro gezahlt wird, ist entfallen.

Oberstbehördliche Stellenzulage (Ministerialzulage)

In Sachsen-Anhalt wird zwar seit 2002 keine Ministerialzulage mehr gezahlt, aber in Abordnungsfällen zum Bund oder zu einem Land, welches die Ministerialzulage noch gewährt, wurde diesen unseren Beamten auch gewährt. In der Vorbemerkung Nr. 6 ist diese Regelung grundsätzlich fortgeführt worden. Einen einheitlichen Betrag gibt es bald nicht mehr, weil Bayern ab 2011 eine höhere Ministerialzulage als der Bund zahlen wird.

Justizvollzugszulage (Vbm. Nr. 10 i. V. m. Anlage 8)

Die Justizvollzugszulage wurde von 95,53 Euro auf 101,90 Euro erhöht.

Ersatz der Besoldungsgruppe A 16 mit Stellenzulage (bisherige Fußnote 31 der Anlage 1) durch die Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage

Für den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Nord oder die leitenden Polizeidirektoren der Polizeidirektion Nord und Polizeidirektion Süd sah die Fußnote 31 eine Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2. Da der Wortlaut nicht auf das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 abstellt, ist diese Zulage bei Beamten, welche die Endstufe noch nicht erreicht haben, höher als die Amtszulage in Höhe von 190,33 Euro, die 75 v. H. der Differenz zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2 beträgt.

In den wenigen Fällen, in denen es zu einer Verringerung der Dienstbezüge kommt, ist eine abbaubare Ausgleichszulage (Artikel 2 § 6 Abs. 1) vorgesehen (s. u.).

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes (Artikel 2 § 6 LBesG-E)

In Artikel 2 § 6 sind zwei Ausgleichszulagen geregelt worden, falls sich die Dienstbezüge durch die gesetzliche Neuregelung verringern sollten.

In Absatz 1 sind es die Dienstbezüge mit Ausnahme der Auslandszuschläge, die gegenüber gestellt werden. Ein möglicher Fall ist der Wegfall der Regelung der Besoldungsgruppe A 16

mit Stellenzulage (s. o.). Ferner ist es möglich, dass Anwarter vorher vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro monatlich bezogen haben, die nunmehr auf 6,65 Euro reduziert werden.

Rückwirkende Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen zum 3. Dezember 2003

Der Landtag wird ferner eine rückwirkende Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen zum 3. Dezember 2003 beschließen. Da jedoch die Historie des Abrechnungsprogramms nicht bis zum Jahr 2003 zurückgeht, müssten diese wenigen Fälle sowieso manuell berechnet werden.

Maaß